



Amtsgericht Fürstenwalde  
Eisenbahnstr.08  
15517 Fürstenwalde



Betreff: Az. 26 C 88/24

Klageerwidern

1. Klage Wohnungsgesellschaft Erkner mbH ist voll umfänglich abzuweisen/ zurück zuweisen, insbesondere die Erhöhung gem. § 558 BGB der Grundmiete um 55,03€ / Monat = 660,36 € / Jahr ohne Gegenleistung .
2. Der Passus „Beklagte wird Verurteilt zzgl. Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen wie bisher zuzustimmen“ ist abzulehnen.
3. Kosten trägt Kläger.
4. Versäumnisurteil bei Fristversäumnis wird beantragt

Zunächst sei festgestellt, dass Klägerin und Team Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte vom Beklagten Jung eine Grundmiete um 660,36 € / Jahr ohne Gegenleistung verlangt, dabei im Klageantrag auf Rechtsgrundlage verzichtet ... dies ist insofern zu beachten, da gem. § 11 Ziff. 3 des Mietvertrages über preisliche Zulässigkeit der Miete, heute Grundmiete genannt, das zuständige DDR-Fachorgan des Rates des Kreises, DDR- Rat der Stadt entscheidet, welche es gem. Einigungsvertrag 1989/ 1990 heute nicht mehr gibt, sich dadurch Dinge auf GL - Einigungsvertrag geändert haben, auf den Beklagter Jung in Klageerwidern besonders ein geht.

Alte-BRD und ehml. DDR verfüg(t)en über verschiedene Wohnung -Bau- Vermiete- Modelle, z.B. Genossenschaft, privat Eigenvermietung/ privat Eigennutzung, sozial Vermietung (Sozialwohnungen), staatliche Träger (DDR-Staatsbank i.V. Wohnbauprogramm) mit Übergabe an Verwaltung und Übergabe an Wohnungsinhaber inkl. deren Selbstverwaltung, usw., aus dem sich befristete oder unbefristete Verträge ergaben.

Klägerin ist seit 15.01.1991 Verwalter Wohnung Konto-Nr. 5013.1351.01 Am Walde 17, 15537 Erkner 5. Etage, links-rechts ist Ansichtssache= vergl. Schreiben Kläger vom 15.01.1991 ... der DDR-Vertrag vom 01.09.1982 lebt nach 1990, das von DDR-Verfassung garantierte Recht auf Wohnung i.V. staatliche Träger und Eigenverwaltung, im Vereinigungsvertrag als Eigentumswohnung weiter.

Nicht jedes Vertragsmodell ist für § 558 BGB ausgelegt und möglich ... für Wohnung Konto -Nr. 5013.1351.01 Am Walde 17 in 15537 Erkner ist § 558 BGB nicht anwendbar, Klage ist abzuweisen.

Der DDR-Mietvertrag erfüllt alle Alternativen des Grundgesetzes und Grundrechte für Wohneigentum (staatlicher Wohnungsbau mit Kredit Staatsbank, Verwaltung durch VEB Gebäudewirtschaft, Vertrag inkl. Selbstverwaltung mit Beklagten Jung), berücksichtigt im Einigungsvertrag die Tatsache, dass ehemaligen DDR Bürger die Möglichkeit Wohneigentum nach BRD Recht zu erwerben nicht möglich war und der Einigungsvertrag den Gleichheitsgrundsatz (Chancengleichheit) zur Altersvorsorge ff. folgte, was besonders für unbefristete VEB-DDR- Mietverträge i.V. staatlichem Wohnungsbauprogramm zutrifft, wodurch der Mietvertrag einem Eigentumsvertrag gleichgestellt und geschützt wurde ... inwieweit sich dies über „symbolische Mark“ oder Treu und Glaube i.V. Einigungsvertrag i.c. verwickelte, ist nicht entscheidend ... bekanntermaßen lief die sogenannte 90er Wendezeit viel im Dunklen ab, was bis heute als "schwierige, nicht aufgearbeitete „Vereinigungskriminalität“ erfaßt wird ... naturgemäß wird Beklagter Jung dann zur „leichten Beute“, wenn Klägerin den Beklagten Jung ca. 2006/ 2010 öffentlich als Mensch "Den kann keiner leiden" , „www.montany.de ist weltfremd“ empfindet, um den sich Netzwerke leicht bündeln lassen (so geschehen mündliche Erklärung Kläger gegenüber Beklagten Jung, Verfahren im Az. 12 C 357/06, 15 S 92/11, 12 C 273/10 Vorinstanz).

Der Vertrag 01.09.1982 ist nach Treu und Glaube grundsätzlich zum Vorteil des Wohnungsinhabers anzuwenden/ auszulegen/ zu verstehen und soll Wohnungsinhaber z.B. vor § 558 BGB Mieterhöhung ohne Gegenleistung, Eigenbedarf, Obdachlosigkeit, Unsicherheit im Alter, Vertreibung, Eigentümerwechsel aber auch vor Gestapo/ Stasi-Manier und andere „Überraschungen“ usw. schützen ... Mieterhöhung gem. § 558 BGB stammt aus einer alten BDR-Zeit, als die Miete über § 558 BGB Mietspiegel etwas an „Bewegung“ ausgleichen sollte, was damals sehr viel Kritik produzierte, weil der Mietspiegel künstlich nach oben geschaukelt / mißbraucht wurde, z.B. Absprachen, Kurzvermietung mit Gefälligkeitsmiete, Vermietung an eigene Leute/Vertreter, Vermengung unterschiedlicher Verträge i.c. und zudem sich § 558 BGB mit keiner Gegenleistung verbindet, was grundsätzlich als rechtswidrig empfunden wurde ... auch die Art und Weise Kette von Nötigungen / Druckmittel war „grenzwertig“ ... diese Auffälligkeiten führten in alter BRD vor Jahrzehnte schlußendlich zur modernen Verwaltung und Einführung Betriebskosten- Abrechnung KALT- WARM ... nach 1990 galt es auch für Verwaltungen ff. ehemalige DDR... bedeutet, für moderne Verwaltungen bzw. Wohnungsgesellschaften läßt sich § 558 BGB nicht mehr anwenden, wodurch die Anwendung zum Unrecht wird .... bedeutet, § 558 BGB ohne Gegenleistung darf nicht mit Modernisierung § 559 BGB mit Gegenleistung verwechselt angewandt werden ... inwieweit § 558 BGB für private Einzelvermietung noch ohne moderner Betriebskostenabrechnung möglich ist, bleibt offen ... Klägerin hat kein Recht, aus einer Vergangenheit heraus gegen Beklagten Jung zu operieren, indem es eine von Zeit überholt bzw. ein nicht zutreffendes Recht nur anwendet, um Beklagten Jung Schaden zufügen bzw. Schwierigkeiten bereiten zu können.

Klägerin teilt Beklagten Jung „maschinell erstellt“ ohne Unterschrift Mieterhöhung 27.09.2023 mit und läßt, gem. Aussage Klägerin, Brief von Verwaltungsmitarbeiterin ohne Unterschrift- Vermerk in Briefkasten des Beklagten Jung legen ... Zustellung und Mieterhöhung 27.09.2023 ist für die Methoden „ohne Unterschrift gültig“ nicht ausgelegt ... bedeutet, Formfehler macht Schreiben 27.09.2023 ungültig/ nichtig.

Es liegt zudem in der Natur der Sache, dass maschinell erstellt sensible Schreiben ohne Unterschrift immer auch für Mißbrauch Intrigen Straftaten i.c. geeignet sind und sich dann Zuständige / Verantwortliche immer herausreden können, von nichts gewußt zu haben.

Am 13.12.2023 behauptet Klägerin, Beklagter Jung hätte im Mietvertrag die Wirksamkeit § 558 BGB uneingeschränkt schriftlich erteilt und das im Einigungsvertrag lediglich die Kündigungsfrist von 14 Tagen und Rückgabvereinbarung besenrein geblieben sei ... das ist aber falsch ... damit erklärt die Klägerin und Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf, eher ein auf Erfolg getrimmtes Ziel ... das kommt so

überraschend nicht ... nach Aktenlagen (Amtsgericht/ Landgericht) versucht seit Jahrzehnt Rechtsanwaltskanzlei Girod & Co Rüdersdorf Märkisch Oder-Land, über Kläger, den Vertrag anzugreifen (Bevormundung, Erziehung, inkl. Konsequenzen ff.) ... Klägerin hat kein Recht, Beklagten Jung sehr üble Nachteile Schäden und Schwierigkeiten gegenüber dem Vertrag vom 01.09.1982 Konto -Nr. 5013.1351.01 auszulösen.

Das gilt natürlich auch für die vorangegangene Mieterhöhung nach § 558 BGB vom 26.10.2020 ... in dem Fall fehlte Klägerin die anerkannte Unterschrift des Beklagten Jung, was Klägerin aber nicht daran hinderte, die Mieterhöhung 26.10.2020 bis heute vom Konto des Beklagten Jung abzubuchen ... nun zur Unterschrift selbst ... der Passus „von Klägerin anerkannte Unterschrift“ ist leicht erklärt ... Kläger verfügte am 11.02.2003 sehr deutlich, wie Unterschrift des Beklagten Jung auszusehen und nur dieser Namenszug von Kläger anerkannt wird ... Klägerin ist der bürgerliche Namen (Karl-Heinz Jung) sehr wichtig, was sich, bezogen auf neuen Künstlernamen des Beklagten Jung „Kevin Montany“, selbst nach einem beauftragten Rechtsanwalt in einem Gespräch nicht änderte ... bedeutet, der Eingriff Klägerin in Persönlichkeitsrechte des Beklagten Jung ist rechtswidrig, hat irgendwie auch System.

Die Situation ist mehrfach irritierend ... so erklärte Klägerin am 07.12.2023 dem Beklagten Jung, dass eine aktive Einzugsermächtigung auch noch schriftlich um den Betrag der Mieterhöhung zugestimmt werden muss ... aber diese Unterschrift hat Beklagter Jung zur vorangegangene Mieterhöhung § 558 BGB vom 26.10.2020 ohnehin nicht geleistet ... aus banktechnischer Sicht für eine Einzugsermächtigung auch nicht zu verstehen, da nicht notwendig ... bedeutet, Kläger reicht es, gegen Beklagten Jung soviel Druck auszuüben, bis Beklagter Jung die SEPA-Basislastschriftmandat zu 5013.1351.01 (vormem Einzugsermächtigung) um die Mieterhöhung §558 BGB „freiwillig“ unterschreibt, was dann in Aktenlage des Wohnkonto als Genehmigung zur Mieterhöhung § 558 BGB hinterlegt wird ... bedeutet, es macht aus der Klage das Motiv einer Spekulation, was bei Erfolg einer „Gefälligkeitsklage mit Gefälligkeitsurteil“ entspricht, danach im in Papierkorb landen (könnte) ... folgt man der Intention, wäre der ohnehin schon ausgelöste Befangenheitsantrag vom 17.03.2024 zu Akz. 26C 88/24 formal gesehen umfangreicher nach Motiv zu bewerten, als es der Antrag her gibt ... sei wie es sei ... marginal ... es besteht für Beklagten Jung keine Pflicht, SEPA-Basislastschriftmandat von seinem Konto zu erteilen, es darf auch Großmutter Onkel oder XYZ – Mensch überweisen, Hauptsache Kläger hat das Geld.

Klägerin hat kein Recht, sich mit Klageantrag 1. eine Generalvollmacht zur Zustimmung aller zukünftigen Betriebskostenabrechnungen Heizkostenvorauszahlungen von einem Gericht (oder wem auch immer) ausstellen zu lassen ... es macht Beklagten Jung zum "Freiwild und Beuteobjekt", der jede Betriebskostenabrechnung Heizkostenvorauszahlungen schlucken muss ... über den Klageantrag ein Dauer-Druckmittel gegen Beklagten Jung in die Zukunft hinein zu strecken, wird zurückgewiesen/ abgelehnt ... Klägerin möchte mit dem Klage-Zusatz-Antrag die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit des Beklagten Jung in wesentlichen Teilen so sehr beschränken, bis Beklagter Jung seine freie Selbstbestimmung verliert, dazu Kläger Unerfahrenheit ausgenutzt bis aus dem Vertrag ein Knebelvertrag wird ... das ist abzulehnen.

Das Mandat vom 01.02.2024 ist zu rügen ... Vollmacht / Mandat trägt rein privat motivierte Züge, als wenn sich eine mir unbekannt Person als Eigentümer der Wohnung aus gibt oder der Name Wohnungsgesellschaft von einer anderen Verwaltung/ Gesellschaft genutzt wird oder Befugnisse überschritten wurden ... allein ein handschriftlicher Vermerk in „Sachen Wohnungsgesellschaft Erkner mbH und vertreten durch Geschäftsführerin i.c.“ reicht in dieser Situation nicht mehr ... eine moderne Wohnungsgesellschaft kann viele Verwaltungs- oder Vermietungs- Modelle anwenden/ nutzen ... bedeutet, auch wenn Verträge nach außen sich Mietverträge nennen, sind diese doch nicht gleich ... Beklagter Jung hat gegenüber Kläger das Mandat vom 01.02.2024 nicht anerkannt ... seit fast 20 Jahren ist Kanzlei Tina Girod und Co. Rüdersdorf Landkreis Märkisch – Oder Land gegen Beklagten Jung Landkreis Oder – Spree operativ aktiv, was auf Grund der örtlichen Ferne und Beharrlichkeit die Frage aufwirft, inwieweit aktuell Prozessbevollmächtigte der Kanzlei Girod & Co. (aktuell Frau RA'n Hoffman und RA Schaller) als Rechtsanwälte zugelassen und/ oder „Diener zweier Herren“ in gleicher Sache ausgeschlossen werden kann ...warum=? ... unter heutigen modernen, technisch ausgereiften und weltoffenen Bedingungen findet Beklagter Jung das Mandat vom 01.02.2024 sehr sehr „großzügig“, also unzeitgemäß, ausgelegt, was Beklagten Jung zu der Anfrage und Antrag an Gericht führt, dass, sollte über die Vollmacht eine Telefon- und Personenüberwachung ff. auch aktiviert oder einfach nur weiter genutzt worden sein, diese sofort zu beenden sind.

Die Klageerwidern ist im Zusammenhang der Anlage zu lesen/ zu beurteilen ... Beklagter Jung nutzt Rechtsverständnis, Beweise, allgemeines Problemverständnis, Kopfprotokoll und Allgemeinwissen.

Jung

Erkner, den 07.04.2024 Unterschrift Beklagter